



Merkblatt

Stand: 03/2024

über die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen einer Heilkur (§ 47 BVO)

1. Wer kann Beihilfen für eine Heilkur erhalten?

Anspruchsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, solange sie laufende Bezüge erhalten.

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Waisen sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben somit keinen Anspruch auf Beihilfen für eine Heilkur.

2. Heilkur - bedarf diese der Anerkennung?

Beihilfen zu Aufwendungen für eine Heilkur können Ihnen nur gewährt werden, wenn die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit der Heilkur vor Antritt der Maßnahme schriftlich anerkannt hat und die Maßnahme innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides angetreten wird. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Ihnen ein solcher Anerkennungsbescheid erteilt werden kann.

3. Was ist unter einer Heilkur zu verstehen?

Eine Heilkur wird zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem anerkannten Kurort durchgeführt. Die Unterkunft muss sich in einem im Heilkurortverzeichnis der Anlage 7 zur BVO aufgeführten Kurort befinden. Sie dürfen während der Heilkur nicht in einem Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil untergebracht sein.

4. In welchen zeitlichen Abständen kann eine Heilkur als beihilfefähig anerkannt werden?

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Heilkur ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt wurde:

- eine Sanatoriumsbehandlung, eine Heilkur oder eine medizinische Vorsorgeleistung in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen, zu deren Kosten eine Beihilfe gezahlt wurde oder
- ein von einem Träger der Sozialversicherung verordnetes Heilverfahren oder eine von diesem Träger bezuschusste Kur oder
- ein Kur- oder Heilverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Von der Einhaltung dieser Frist kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich bei Ihrer Erkrankung um ein schweres chronisches Leiden oder um eine schwere Erkrankung handelt, die einen Krankenhausaufenthalt erfordert hat. In diesen Fällen ist durch eine/einen Amtsärztin/Amtsarzt festzustellen, ob aus zwingenden Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

5. Wann ist die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht möglich?

- Sie waren in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt. Unschädliche Unterbrechungen sind unter anderem eine Elternzeit oder ein höchstens 30-tägiger Urlaub ohne Bezügezahlung.
- Das Dienstverhältnis wurde gekündigt oder Sie haben einen Antrag auf Entlassung gestellt.
- Sie treten innerhalb der auf die Beendigung der Heilkur folgenden 12 Kalendermonate in den Ruhestand, es sei denn, die Heilkur wird wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt.
- Sie treten innerhalb der auf die Beendigung der Heilkur folgenden 12 Kalendermonate in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- Sie sind aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben.
- Ihre Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung steht unmittelbar bevor. Sie haben wegen des Leidens, aufgrund dessen die Heilkur beantragt wird, einen Anspruch auf Heilfürsorge.

6. Wie wird eine Heilkur beantragt?

Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme formlos unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu stellen. Aus diesem Attest muss hervorgehen, aus welchen Gründen die/der behandelnde Ärztin/Arzt die Durchführung einer Heilkur in Ihrem Krankheitsfall für medizinisch notwendig hält. Idealerweise enthält bereits das Attest einen Vorschlag, in welchem Kurort die Maßnahme durchgeführt werden soll.

7. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Beihilfestelle beteiligt zu Ihrem Antrag die Amtsärztin/den Amtsarzt des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes. Diese/dieser wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- Ist die Heilkur als Heilmaßnahme zur Verhütung einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit unaufschiebbar und unbedingt notwendig?
- Wird eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zum gleichen Erfolg führen?

Im Regelfall wird die Amtsärztin/der Amtsarzt Sie zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf die Terminierung des Untersuchungstermins hat.

Die Amtsärztin/der Amtsarzt erstellt ihr/sein Gutachten und übersendet es der Beihilfestelle. Die Kosten für das Gutachten trägt die Beihilfestelle.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die Beihilfestelle über Ihren Antrag und Sie erhalten hierzu einen Bescheid.

8. Welche Aufwendungen sind nach der Anerkennung beihilfefähig?

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der jeweiligen Gebührenordnung (§ 8 Absatz 3 Nummern 1 - 3 BVO),
2. heilpraktische Leistungen bis zu den nach Anlage 5 zu § 8 Absatz 3 Satz 4 BVO bestimmten Höchstbeträgen,

3. vor der Anschaffung ärztlich verordneten beihilfefähigen Arznei- und Verbandmittel,
4. zuvor ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach Art und Umfang bis zu den im „Leistungsverzeichnis für Heilbehandlungen“ bestimmten Höchstbeträgen (§ 22 BVO in Verbindung mit Anlage 3),
5. Unterkunft und Verpflegung für den anerkannten Zeitraum von höchstens 23 Tagen in Höhe von 16,- € täglich; An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kurtag,
6. den Schlussbericht der Kurärztin oder des Kurarztes,
7. die Kurtaxe,
8. Fahrtkosten für die An- und Abreise.

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmaßnahmen sind nicht beihilfefähig.

Bitte beachten Sie, dass zu den beihilfefähigen Aufwendungen eine Beihilfe in Höhe des persönlichen Beihilfebemessungssatzes gewährt wird.

Im Regelfall werden Ihnen die im Rahmen der Heilkur in Anspruch genommenen Leistungen einzeln in Rechnung gestellt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Leistungen nach den Nummern 1 bis 6 pauschal in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall kann eine solche Pauschale dem Grunde nach nur dann anerkannt werden, wenn hierfür eine Preisvereinbarung mit einem Träger der Sozialversicherung besteht. Die Aufwendungen für eine Heilkur sind dann jedoch nur bis zur Höhe dieses Pauschalpreises beihilfefähig. Gegebenenfalls daneben zusätzlich in Rechnung gestellte Entgelte für ein Einbettzimmer, eine bessere Unterkunft oder ärztliche (Wahl-) Leistungen sind nicht beihilfefähig. Neben einer pauschalen Abrechnung können nur die Aufwendungen für die Kurtaxe und die Fahrtkosten als beihilfefähig anerkannt werden.

9. Wie hoch ist die Beihilfe zu den Fahrtkosten?

An- und Abreise sind unabhängig vom genutzten Beförderungsmittel (Taxi/Mietwagen, privater Pkw, öffentliche Verkehrsmittel) in Höhe von 0,28 € je Kilometer, höchstens bis zu 200,- € beihilfefähig. Hierbei ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Wohnort und der aufgesuchten Einrichtung zugrunde zu legen. Bei gemeinsamer An- und Abreise mehrerer Personen, für die die Maßnahme anerkannt wurde, mit einem PKW sind die Fahrtkosten insgesamt nur einmal beihilfefähig.

Abweichend hiervon sind bei einem aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen die hierfür nach jeweiligen Landesrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

10. Kann eine Heilkur verlängert werden?

Eine Verlängerung während der Durchführung der Maßnahme ist nicht möglich.

Ergibt sich aber aus dem von der Beihilfestelle eingeholten Gutachten, dass in Ihrem Krankheitsfall eine längere Kurdauer als 23 Kalendertage aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist, kann die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit für bis zu 30 Kalendertage anerkennen.

11. Kann ich eine Begleitperson zur Heilkur mitnehmen und welche Kosten sind für eine Begleitperson beihilfefähig?

Aufwendungen einer Begleitperson sind nur dann beihilfefähig, wenn Sie schwerbehindert sind und für Sie die Notwendigkeit einer Begleitperson behördlich festgestellt ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

Für die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson ist ein täglicher Betrag von 12,50 € beihilfefähig. Daneben sind die Aufwendungen der Begleitperson für die Kurtaxe und die Kosten für die An- und Abreise beihilfefähig.

Die Aufwendungen der Begleitperson gelten als Aufwendungen der begleiteten Person. Für die Bemessung der Beihilfe wird daher Ihr persönlicher Beihilfebemessungssatz zugrunde gelegt.

12. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht vor Antritt der Maßnahme anerkannt hat?

Führen Sie eine Heilkur durch, ohne dass die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit der Maßnahme vorher anerkannt hat, müssen Sie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, den ärztlichen Schlussbericht, die Kurtaxe und die Fahrtkosten selbst tragen. Eine Beihilfe kann Ihnen in diesem Fall nur gewährt werden zu Aufwendungen für

- ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der jeweiligen Gebührenordnung (§ 8 Absatz 3 Nummern 1 - 3 BVO),
- heilpraktische Leistungen bis zu den nach Anlage 5 zu § 8 Absatz 3 Satz 4 BVO bestimmten Höchstbeträgen,
- vor der Anschaffung ärztlich verordnete beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel und
- zuvor ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach Art und Umfang bis zu den im „Leistungsverzeichnis für Heilbehandlungen“ bestimmten Höchstbeträgen (§ 22 BVO in Verbindung mit Anlage 3).

13. Kann ich während meiner Heilkur eine Familien- oder Haushaltshilfe in Anspruch nehmen?

Während der Dauer Ihrer Heilkur und gegebenenfalls auch für die ersten 28 Tage danach kann eine Familien- oder Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie als den Haushalt führende Person können wegen der anlässlich der Heilkur auswärtigen Unterbringung den Haushalt nicht weiterführen und dies kann auch keine andere im Haushalt lebende Person.
- Sie sind nicht oder nur geringfügig (durchschnittlich weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Person) erwerbstätig oder Sie sind Alleinerziehende/Alleinerziehender.
- Im Haushalt verbleibt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde bis zur Höhe des von der Bundesregierung verordneten allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes, höchstens für acht Stunden täglich, beihilfefähig.

14. Wie beantrage ich die Beihilfe zu den Aufwendungen für meine Heilkur?

Nach Erhalt der Rechnungen beantragen Sie die Beihilfe mit dem üblichen Antragsformular in Papierform oder auf elektronischem Weg. Neben den Rechnungen fügen Sie Ihrem Antrag bitte auch den ärztlichen Schlussbericht bei.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen einer Heilkur nach § 47 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.
Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen → Beihilfe).